

058

RECHTERSCHEIDUNG

1. 10. 1971

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Jakob W. [REDACTED],
M. [REDACTED] 00, P. [REDACTED]straße 00,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B. [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
M. [REDACTED] 00, A. [REDACTED]straße 00,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Landesrichter Zorn, Henkel, Fucas und Dr. Thum

in der Sitzung vom 5. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 20. Januar 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen ge-
setzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219
Abs. 2 BGG) ergeben.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für
Berufsschaden einschließlich eines etwaigen Rentenwahl-
rechts wurde durch Vergleich vom 20. November 1956 mit
14.000 DM Kapitalentschädigung abgegolten. Nach Inkraft-
treten des BGG-Schlußgesetzes hat der Kläger den Vergleich
angefochten und auf Grund der Änderung des § 75 BGG durch
Art. I Nr. 44 BGG-SchlußGG die Berufsschadenrente seit
1. November 1955 verlangt (§§ 61 ff BGG). Die Entschä-
digungsbehörde hat den Antrag abgelehnt, weil sie ihn

- 3 -

für unzulässig hielt. Die Klage auf Rente sei in bel-
den Rechtssachen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, das BFG-
Schlussgesetz habe für den Kläger gegenüber der bisherli-
gen Rechtslage keine Anspruchsverbesserung gebracht.
Der Kläger war vor der Verfolgung Inhaber einer kleinen
Krawatten- und Schalfabrik in Berlin und hat damals
2.000 im Jahresdurchschnittseinkommen erzielt. Der Beru-
fungsrichter hat, von dieser Feststellung ausgehend, ge-
prüft, ob der Kläger durch seine Berufstätigkeit als
Uhrengroßhändler in München seit Kriegsende in Höhe
des § 75 Abs. 1 Satz 1 BFG n.F. eine gleichwertige Er-
werbstätigkeit in vollem Umfang wieder aufgenommen hat.
Im Berufungsurteil ist dargelegt, dass der seit 1947 der
Teil gewesen. Auf die Wiedererlangung einer ausreichen-
den Lebensgrundlage komme es deshalb nicht an. Die In-
setzung des § 62 BFG beschränke sich aber auf die Verwei-
sung in Absatz 2 auf § 75 Abs. 1 bis 3 BFG, habe also die
Rechtslage des Klägers nicht verlesert. Auch nach der
2. Änderung d. IV-BFG könne eine erneute Entscheidung nicht
in Betracht; ob wegen der früheren Anspruchsregelung
durch echten Vergleich oder wegen Verwirkung des Anfech-
tungsrechts, könne demnächst. Das festgestellte Vor-
verfolgungseinkommen habe die Vergleichsbezüge der Re-
solutionsübersicht Anlage 3 zur 3. IV-BFG im höheren
Dienst nicht erreicht.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht
die Zulassung der Revision.

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente
für Berufsbeschaden ist durch Vergleich über eine Kapital-
entschädigung geregelt worden. Der Kläger beansprucht

auf Grund der Änderungen in Art. 1 BEG-Schluss die Berufsschadenrente nach §§ 81 ff BEG. Die Voraussetzungen der nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss erforderlichen Anfechtung und der erstmaligen oder erneuten Rentenwahl ergeben sich aus Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss; ob ein Wahlrecht besteht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (BGH RZW 1971, 391 Nr. 12).

Fraglich ist schon, ob der Kläger die Rentenwahl vor Ablauf der Frist am 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss) ausgeübt hat. Dies kann jedoch dahinstehen. Ebensowenig bedarf der Erörterung, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 47, 44 a BEG-Schluss den

Das vom Berufungserichter festgestellte Einkommen des Klägers als Uhrengroßhändler in der Zeit zwischen 1947 und dem 31. Dezember 1965 hat die um 20 vom Hundert erhöhten Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. DV-BEG in der jeweiligen Lebensaltersstufe des gehobenen Dienstes nur im Jahre 1957 erreicht. Wenn aber schon nach bisherigem Recht die ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 82 Satz 1 BBG a.F. fehlte und nach seinem tatsächlichen Verbringen auch unter jedem anderen rechtlichen Gesichtspunkt ein Ausschluss vom Rentenwahlrecht ausgeschlossen, dann steht dem Kläger dieses Recht nicht auf Grund der Änderungen in Art. 1 BBG-Schluss erstals zu. Auch ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BBG-Schluss kommt nicht in Betracht. Das BBG-Schlussgesetz hat die Rentenbeträge für die selbständigen Berufe nicht erhöht. Die Bindung an die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge der vergleichbaren Bundesbeamten hat die Rechtsnatur dieser Rente nicht verändert und begründet deshalb kein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BBG-Schluss (BGH NZ 1970, 329 Nr. 35). Für die in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingerechneten Berechnigten spielt die Erhöhung der Höchstbeträge durch Art. I Nr. 40 b BBG-Schluss, § 83 Abs. 2 BBG keine Rolle (vgl. BGH NZ 1970, 232 Nr. 26). Schließlich hat sich auch am Rentenbeginn nichts geändert; maßgebender Zeitpunkt war und ist hier der 1. November 1953 (vgl. BGH NZ 1959, 324 Nr. 26; Urteil vom 26. November 1970 - IX ZR 221/69).

Die Aufrechterhaltung des Vergleichs mit dem Ziel, eine höhere Kapitalentschädigung zu erhalten, scheitert daran, daß dem Kläger dieser Anspruch schon nach bisherigem Recht zugestanden hat (vgl. BGH NZ 1970, 139 Nr. 30). Denn ihm

hat das Einkommen als Uhrengroßhändler zu keiner Zeit die ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 72 Abs. 1, 2 BEG a.F. in Verbindung mit § 12 der 3. DV-BEG gesetzt.

Schließlich kann die 2. ÄndVO - 3. DV-BEG der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Das vom Berufungsgericht festgestellte Vorverfolgungseinkommen rechtfertigt nicht die Einreihung in den höheren Dienst. Außerdem hat sich das beklagte Land mit Recht auf die Verwirkung des Neuantragsrechts auf Grund des Art. II der 2. ÄndVO berufen (BGR Rz 1969, 351 Nr. 32).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf. Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 LRG ungeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Bankel